

## ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER TRAINERLIZENZEN INNERHALB DER API

Als ausländischer Trainer eines FEIF-Mitgliedslandes können Kurse nach der deutschen API nur dann geben werden, wenn sich an folgende Auflagen gehalten wird und die entsprechenden IPZV-Prüfungen abgelegt werden.

- 1) Zulassungsvoraussetzungen:
  - Einreichung des ausländischen Trainerzeugnisses bei der IPZV-Ausbildungsleitung
  - Bescheinigung des ausstellenden FEIF-Mitgliedsverbandes, welches Level nach der FEIF-Matrix mit der entsprechenden Trainerprüfung erworben wurde (deutsch oder englisch)
  - deutsche Sprachkenntnisse
  - IPZV-Mitgliedschaft
  - Mindestalter gemäß IPO
  - Unterzeichnung des IPZV/DOSB-Ehrenkodexes
  - erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG (bei Wohnsitz in Deutschland)
  - Erste-Hilfe-Kurs (gemäß IPO)
- 2) Ablegung der deutschen Trainerprüfung auf dem FEIF-Level, den man im Ausland erworben hat (IPZV-Trainer C = 1, B = 2, A = 3). Der ausländische Trainer ist zu dieser Prüfung aufgrund seiner ausländischen Trainerqualifikation direkt zugelassen, muss also neben den oben genannten keine weiteren Voraussetzungen erfüllen und auch nicht am Trainer-Lehrgang teilnehmen.
- 3) Beantragung einer IPZV-Trainerlizenz C, B, oder A (Ausstellung durch den Deutschen Olympischen Sportbund [DOSB]).
- 4) Damit der vom DOSB lizenzierte Trainer auf dem von ihm erreichten Niveau API-Kurse geben kann, muss er als weitere Voraussetzung ein IPZV-Reitabzeichen erwerben, für den Trainer C (FEIF-Level 1) das IPZV Reitabzeichen Silber, für Trainer B (Level 2) und A (Level 3) das IPZV Reitabzeichen Gold. Als Zulassungsvoraussetzung zum jeweiligen RA-Kurs gilt seine im Ausland erworbene Trainerlizenz. (Es wird empfohlen, zunächst das Reitabzeichen und erst dann die Trainerprüfung abzulegen.)
- 5) Will der ausländische Trainer ein höheres Level erlangen, hat also z. B. den FEIF-Level 1 im Ausland erreicht, und möchte nun die IPZV-Trainer B Prüfung (FEIF-Level 2) ablegen, so muss er neben den unter 1) genannten Voraussetzungen die weiteren deutschen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in diesem Beispiel das IPZV-Reitabzeichen Gold. Als Zulassungsvoraussetzung zum RA-Kurs gilt auch hier seine im Ausland erworbene Trainerlizenz. Hiernach besucht der ausländische Trainer den regulären Trainerlehrgang und legt die entsprechende Trainerprüfung des IPZV ab.
- 6) Erwerb der Zusatzqualifikation „API-Lehrgangsteiter/-in“ (API-Einführungslehrgang), ggf. Erwerb der Zusatzqualifikation „Lehrgangsteiter/-in IPZV Longierabzeichen“
- 7) Um die IPZV-Trainerlizenz und die Berechtigung, API-Kurse halten zu dürfen, nicht zu verlieren, muss sich der Trainer an die in der IPO/API vorgesehenen Fortbildungsintervalle halten und IPZV-Fortbildungen besuchen.